

nissen sind die Namen der Mitglieder in alphabetischer Ordnung, ferner die Chargierten und die zur Empfangnahme von Verhandlungen berolmächtigten Mitglieder besonders aufzulisten. Die durch Konventsbeschluss ausgeschlossenen Mitglieder sind unter kurzer Angabe des Grundes der Ausschaltung namhaft zu machen. Im Laufe des Semesters eintretende Personaländerungen sind binnen drei Tagen dem Universitätsgericht anzugeben.

* Schulnachrichten. In Anerkennung seiner erproblichen Werksamkeit ist dem Lehrer Felix Heinz an der 22. Bürgschule in Lindenau bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Oberlehrertitel verliehen worden.

* Berufsblatt über die für Aufbewahrung usw. gesperrten Straßen. Es wird darauf hingewiesen, daß die für Aufbewahrung usw. Zeit, das jährliche Entfernen und Wiederherstellen der gütigen Straßenbeschränkungen und sonstigen häuslichen Beleidigungen des Fahrverkehrs im Stadtbezirk Leipzig nach dem Stande vom 1. Oktober 1910 in einem Verhältnis zusammengebracht werden kann, daß in der Platzsportstätte im Neuen Rathaus, Gedächtnisgasse 211, auf sämtlichen Rats- und Polizeiwachen sowie in den Zeitungsbüchern und in den Zeitungen Buchhandlung am Neumarkt für 5 Pf. abgegeben wird. Das Berufsblatt umfaßt nur 6 Seiten. Es kann bequem in der Tasche getragen werden. Seine Erwerbung wird zur Vermeidung von Überzeugungen und von Bestechungen empfohlen.

* Teilejagd. Bei der am Donnerstag im Connewitzer Holze abgehaltenen Teilejagd wurden 120 Kaninchen, 34 Hasenähnliche, 18 Hennen und ein Fuchs zur Strecke gebracht.

-f. Von der preußischen Bahn. In die Lohnabnahmen sämtlicher Eisenbahndirectionen der preußisch-hessischen Staatsbahnverwaltung werden jetzt gleichlautende Bestimmungen über die Weiterzahlung des Arbeitslohnes in Fällen der Arbeitsverhinderung wegen dringender persönlicher Angelegenheiten aufgenommen. Es heißt da: Werden Arbeiter, die nicht ausdrücklich nur vorübergehenden Angelegenheiten sind, durch dringende persönliche Angelegenheiten verhindert, ihren Dienst wahrnehmen, so kann ihnen auf Antrag für einen angemessenen Zeitraum, dessen Dauer nach den Besonderheiten des einzelnen Falles zu bestimmen ist, der Lohn fortgewährt werden. Als dringende Angelegenheiten im Sinne der Vorschriften gelten: Wahrnehmung gerichtlicher oder politischer Tätigkeiten, Auszügen beim Standesamt, Eheschließung des Arbeiters, seiner Kinder und Geschwister, Geburten, Tauen und Einsegnung in der eigenen Familie, Todesfälle oder schweren Erkrankungen der nächsten Angehörigen, Begleitung erkrankter im Haushalt des Arbeiters lebender Angehöriger zur Aufnahme in Krankenhäuser usw., ärztlich angeordnetes Herausbleiben von der Arbeit, wenn ansteckende Krankheiten in der Familie bestehen, Fernbleiben von der Arbeit, wenn Gewerkschaft oder Betriebsrat des Arbeiters besteht, Umzüge am Wohnorte oder nach anderen Orten, Teilnahme an der Verteidigung von Befestigungen oder Festungsgräben, Teilnahme an Beleidigungen von Fliegerverbündeten sowie Teilnahme an Jubelfesten von Truppenteilen, in denen Verdienst der Arbeiter einen Platz mitgemacht, und Teilnahme der praktischen Übungen der Sammelvereine und Sambustolos. Die Lohnfortzahlungen sollen ebenso der vorerwähnten Anzahl von einem halben Tage bis zu zwei Tagen nach vom Amtsvorstand genehmigt. Wird die Lohnfortzahlung für mehr als zwei Tage beantragt, so entscheidet die Eisenbahndirection.

* Ein Nach-Ambent war es, den der katholische Verband im 8. Bezirk der Andreaskirchengemeinde veranstaltete, als er unter Leitung seines Vorstandes, des Herrn Pastor Dr. Schmidt, am 7. November im Großen Saale des „Gymnasiums“ seiner 2. diesjährigen Familienabend abhielt, der von Mitgliedern und Gästen zahlreich besucht war. Zu Anfang hielt Herr Pastor Otto Lange von der Andreaskirche, dem das höhere Gelingen des Abends vor allem zu danken ist, einen Vortrag über „Joh. Sebastian Bach, ein musikalischer Wundermann“ und verhans es dabei auf beide, das schlichte Lebensbild unseres großen Thomaskantors den Zuhörern deutlich vor Augen zu führen und jene die gemaltheit Größe des Titanen, zu dem noch die beiden Meister unserer Tage mit Schärfe emporblühen, ahnen zu lassen. Im 2. Teile des Abends wurde der eindeutig wundervolle Vortrag ergänzt und vertieft durch die vorzügliche Wiedergabe einiger Bachscher Mußstücke, die Herr Pastor Lange (Klavier) im Verein mit Präsidentin Konzertängerin Ella Hilarius und Herrn Lehrer Paul Lorenz (Violin) zum Vortrage brachte. Mit ihrer wohlgebildeten graciösen Stimme sang Frau Hilarius zwei Bachsche Arien und erntete damit den den dankbaren Zuhörern stürmischen Beifall, daß eine Wiederdholung folgen müsse. Herr Lorenz spielte mit gleicher Hingabe, wie im Ton und mit seinem länderlichen Gesichtsausdruck und die Meditation von Bachs „Für Gott und die Heilige Kirche“ mit Klavierbegleitung. Und auch die drei weiteren Darbietungen dankten die Anwesenden durch lebhaften Beifall. Nach jedantem erwähnt, daß die beiden und Königlich Hofkapellmeisterin Ella Hilarius und Herr Lehrer Paul Lorenz (Violin) zum Vortrage brachte.

* Jugendliche Strafenüberläufer. Ein unbekanntes Mädchen, das Hängebüste hatte und eine dantelblaue Matrosenmütze trug, entstieß in der Nürnberger Straße einem 12 Jahre alten Mädchen einen Geldbetrag von 1.- und entlief hierauf durch die Flucht. * Unheilvolle Vorfälle. Gestern Abend wurde ein 31 Jahre alter Arbeiter aus Vollmarsdorf, der wegen verschiedener kraftrichter Handlungen von der hiesigen Staatsanwaltschaft geholt wird, - freiwillig stellte sich der Polizei ein 21 Jahre alter Arbeiter aus Vinnitzia, der sich des Diebstahls und der Körperverletzung schuldig gemacht hat. - Wegen Verdachts, aus einem Gastraum, wo je früher in Stellung war, ein Diebstahl entwendet zu haben, kam eine 41 Jahre alte Arbeiterin in Haft.

* Der Aufzug wird gewarnt! Nach einer langen Mitteilung im Donnerstagabend in der 10. Stunde vor dem Bahnhof in Pforzheim b. Stuttgart ein einschlägiges Rutschgesetz, eine schwierigsladende Halbstraße mit Verdeck, zwei Gabelbäumen und mit zwei Laternen versehen, belspannt mit einem kleinen braunen Ballast, gekehrt worden. Die Spur soll nach Stuttgart führen.

* „Gefühltes Ehrgesühl.“ Eine in 2. Neustadt, Einrichstraße, wohnhafte 20 Jahre alte Verkäuferin fühlte sich zu vergessen. Das Mädchen erreichte den Zweck nicht, sondert aber Aufnahme im Krankenhaus. Gefühltes Ehrgesühl war der Grund zu der Tat.

* Unglaublich frecher Diebstahl. Im Freidebahnhof wurden 18 gestohlene Kar-

wagen mit zwei Gabelbäumen, blauestrich, mit der Firma Paul Richter, wurde aus einem Hofraum in der Altenstraße gestohlen.

* Schlesische Bahn. In die Lohnabnahmen sämtlicher Eisenbahndirectionen der preußisch-hessischen Staatsbahnverwaltung werden jetzt gleichlautende Bestimmungen über die Weiterzahlung des Arbeitslohnes in Fällen der Arbeitsverhinderung wegen dringender persönlicher Angelegenheiten aufgenommen. Es heißt da: Werden Arbeiter, die nicht ausdrücklich nur vorübergehenden Angelegenheiten sind, durch dringende persönliche Angelegenheiten verhindert, ihren Dienst wahrnehmen, so kann ihnen auf Antrag für einen angemessenen Zeitraum, dessen Dauer nach den Besonderheiten des einzelnen Falles zu bestimmen ist, der Lohn fortgewährt werden. Als dringende Angelegenheiten im Sinne der Vorschriften gelten: Wahrnehmung gerichtlicher oder politischer Tätigkeiten, Auszügen beim Standesamt, Eheschließung des Arbeiters, seiner Kinder und Geschwister, Geburten, Tauen und Einsegnung in der eigenen Familie, Todesfälle oder schweren Erkrankungen der nächsten Angehörigen, Begleitung erkrankter im Haushalt des Arbeiters lebender Angehöriger zur Aufnahme in Krankenhäuser usw., ärztlich angeordnetes Herausbleiben von der Arbeit, wenn ansteckende Krankheiten in der Familie bestehen, Fernbleiben von der Arbeit, wenn Gewerkschaft oder Betriebsrat des Arbeiters besteht, Umzüge am Wohnorte oder nach anderen Orten, Teilnahme an der Verteidigung von Befestigungen oder Festungsgräben, Teilnahme an Beleidigungen von Fliegerverbündeten sowie Teilnahme an Jubelfesten von Truppenteilen, in denen Verdienst der Arbeiter einen Platz mitgemacht, und Teilnahme der praktischen Übungen der Sammelvereine und Sambustolos. Die Lohnfortzahlungen sollen ebenso der vorerwähnten Anzahl von einem halben Tage bis zu zwei Tagen nach vom Amtsvorstand genehmigt. Wird die Lohnfortzahlung für mehr als zwei Tage beantragt, so entscheidet die Eisenbahndirection.

* Leipziger Tageblatt. Bei der am Donnerstag im Connewitzer Holze abgehaltenen Teilejagd wurden 120 Kaninchen, 34 Hasenähnliche, 18 Hennen und ein Fuchs zur Strecke gebracht.

* Von der preußischen Bahn. In die Lohnabnahmen sämtlicher Eisenbahndirectionen der preußisch-hessischen Staatsbahnverwaltung werden jetzt gleichlautende Bestimmungen über die Weiterzahlung des Arbeitslohnes in Fällen der Arbeitsverhinderung wegen dringender persönlicher Angelegenheiten aufgenommen. Es heißt da: Werden Arbeiter, die nicht ausdrücklich nur vorübergehenden Angelegenheiten sind, durch dringende persönliche Angelegenheiten verhindert, ihren Dienst wahrnehmen, so kann ihnen auf Antrag für einen angemessenen Zeitraum, dessen Dauer nach den Besonderheiten des einzelnen Falles zu bestimmen ist, der Lohn fortgewährt werden. Als dringende Angelegenheiten im Sinne der Vorschriften gelten: Wahrnehmung gerichtlicher oder politischer Tätigkeiten, Auszügen beim Standesamt, Eheschließung des Arbeiters, seiner Kinder und Geschwister, Geburten, Tauen und Einsegnung in der eigenen Familie, Todesfälle oder schweren Erkrankungen der nächsten Angehörigen, Begleitung erkrankter im Haushalt des Arbeiters lebender Angehöriger zur Aufnahme in Krankenhäuser usw., ärztlich angeordnetes Herausbleiben von der Arbeit, wenn ansteckende Krankheiten in der Familie bestehen, Fernbleiben von der Arbeit, wenn Gewerkschaft oder Betriebsrat des Arbeiters besteht, Umzüge am Wohnorte oder nach anderen Orten, Teilnahme an der Verteidigung von Befestigungen oder Festungsgräben, Teilnahme an Beleidigungen von Fliegerverbündeten sowie Teilnahme an Jubelfesten von Truppenteilen, in denen Verdienst der Arbeiter einen Platz mitgemacht, und Teilnahme der praktischen Übungen der Sammelvereine und Sambustolos. Die Lohnfortzahlungen sollen ebenso der vorerwähnten Anzahl von einem halben Tage bis zu zwei Tagen nach vom Amtsvorstand genehmigt. Wird die Lohnfortzahlung für mehr als zwei Tage beantragt, so entscheidet die Eisenbahndirection.

* Leipziger Tageblatt. Bei der am Donnerstag im Connewitzer Holze abgehaltenen Teilejagd wurden 120 Kaninchen, 34 Hasenähnliche, 18 Hennen und ein Fuchs zur Strecke gebracht.

* Von der preußischen Bahn. In die Lohnabnahmen sämtlicher Eisenbahndirectionen der preußisch-hessischen Staatsbahnverwaltung werden jetzt gleichlautende Bestimmungen über die Weiterzahlung des Arbeitslohnes in Fällen der Arbeitsverhinderung wegen dringender persönlicher Angelegenheiten aufgenommen. Es heißt da: Werden Arbeiter, die nicht ausdrücklich nur vorübergehenden Angelegenheiten sind, durch dringende persönliche Angelegenheiten verhindert, ihren Dienst wahrnehmen, so kann ihnen auf Antrag für einen angemessenen Zeitraum, dessen Dauer nach den Besonderheiten des einzelnen Falles zu bestimmen ist, der Lohn fortgewährt werden. Als dringende Angelegenheiten im Sinne der Vorschriften gelten: Wahrnehmung gerichtlicher oder politischer Tätigkeiten, Auszügen beim Standesamt, Eheschließung des Arbeiters, seiner Kinder und Geschwister, Geburten, Tauen und Einsegnung in der eigenen Familie, Todesfälle oder schweren Erkrankungen der nächsten Angehörigen, Begleitung erkrankter im Haushalt des Arbeiters lebender Angehöriger zur Aufnahme in Krankenhäuser usw., ärztlich angeordnetes Herausbleiben von der Arbeit, wenn ansteckende Krankheiten in der Familie bestehen, Fernbleiben von der Arbeit, wenn Gewerkschaft oder Betriebsrat des Arbeiters besteht, Umzüge am Wohnorte oder nach anderen Orten, Teilnahme an der Verteidigung von Befestigungen oder Festungsgräben, Teilnahme an Beleidigungen von Fliegerverbündeten sowie Teilnahme an Jubelfesten von Truppenteilen, in denen Verdienst der Arbeiter einen Platz mitgemacht, und Teilnahme der praktischen Übungen der Sammelvereine und Sambustolos. Die Lohnfortzahlungen sollen ebenso der vorerwähnten Anzahl von einem halben Tage bis zu zwei Tagen nach vom Amtsvorstand genehmigt. Wird die Lohnfortzahlung für mehr als zwei Tage beantragt, so entscheidet die Eisenbahndirection.

* Leipziger Tageblatt. Bei der am Donnerstag im Connewitzer Holze abgehaltenen Teilejagd wurden 120 Kaninchen, 34 Hasenähnliche, 18 Hennen und ein Fuchs zur Strecke gebracht.

* Von der preußischen Bahn. In die Lohnabnahmen sämtlicher Eisenbahndirectionen der preußisch-hessischen Staatsbahnverwaltung werden jetzt gleichlautende Bestimmungen über die Weiterzahlung des Arbeitslohnes in Fällen der Arbeitsverhinderung wegen dringender persönlicher Angelegenheiten aufgenommen. Es heißt da: Werden Arbeiter, die nicht ausdrücklich nur vorübergehenden Angelegenheiten sind, durch dringende persönliche Angelegenheiten verhindert, ihren Dienst wahrnehmen, so kann ihnen auf Antrag für einen angemessenen Zeitraum, dessen Dauer nach den Besonderheiten des einzelnen Falles zu bestimmen ist, der Lohn fortgewährt werden. Als dringende Angelegenheiten im Sinne der Vorschriften gelten: Wahrnehmung gerichtlicher oder politischer Tätigkeiten, Auszügen beim Standesamt, Eheschließung des Arbeiters, seiner Kinder und Geschwister, Geburten, Tauen und Einsegnung in der eigenen Familie, Todesfälle oder schweren Erkrankungen der nächsten Angehörigen, Begleitung erkrankter im Haushalt des Arbeiters lebender Angehöriger zur Aufnahme in Krankenhäuser usw., ärztlich angeordnetes Herausbleiben von der Arbeit, wenn ansteckende Krankheiten in der Familie bestehen, Fernbleiben von der Arbeit, wenn Gewerkschaft oder Betriebsrat des Arbeiters besteht, Umzüge am Wohnorte oder nach anderen Orten, Teilnahme an der Verteidigung von Befestigungen oder Festungsgräben, Teilnahme an Beleidigungen von Fliegerverbündeten sowie Teilnahme an Jubelfesten von Truppenteilen, in denen Verdienst der Arbeiter einen Platz mitgemacht, und Teilnahme der praktischen Übungen der Sammelvereine und Sambustolos. Die Lohnfortzahlungen sollen ebenso der vorerwähnten Anzahl von einem halben Tage bis zu zwei Tagen nach vom Amtsvorstand genehmigt. Wird die Lohnfortzahlung für mehr als zwei Tage beantragt, so entscheidet die Eisenbahndirection.

* Leipziger Tageblatt. Bei der am Donnerstag im Connewitzer Holze abgehaltenen Teilejagd wurden 120 Kaninchen, 34 Hasenähnliche, 18 Hennen und ein Fuchs zur Strecke gebracht.

* Von der preußischen Bahn. In die Lohnabnahmen sämtlicher Eisenbahndirectionen der preußisch-hessischen Staatsbahnverwaltung werden jetzt gleichlautende Bestimmungen über die Weiterzahlung des Arbeitslohnes in Fällen der Arbeitsverhinderung wegen dringender persönlicher Angelegenheiten aufgenommen. Es heißt da: Werden Arbeiter, die nicht ausdrücklich nur vorübergehenden Angelegenheiten sind, durch dringende persönliche Angelegenheiten verhindert, ihren Dienst wahrnehmen, so kann ihnen auf Antrag für einen angemessenen Zeitraum, dessen Dauer nach den Besonderheiten des einzelnen Falles zu bestimmen ist, der Lohn fortgewährt werden. Als dringende Angelegenheiten im Sinne der Vorschriften gelten: Wahrnehmung gerichtlicher oder politischer Tätigkeiten, Auszügen beim Standesamt, Eheschließung des Arbeiters, seiner Kinder und Geschwister, Geburten, Tauen und Einsegnung in der eigenen Familie, Todesfälle oder schweren Erkrankungen der nächsten Angehörigen, Begleitung erkrankter im Haushalt des Arbeiters lebender Angehöriger zur Aufnahme in Krankenhäuser usw., ärztlich angeordnetes Herausbleiben von der Arbeit, wenn ansteckende Krankheiten in der Familie bestehen, Fernbleiben von der Arbeit, wenn Gewerkschaft oder Betriebsrat des Arbeiters besteht, Umzüge am Wohnorte oder nach anderen Orten, Teilnahme an der Verteidigung von Befestigungen oder Festungsgräben, Teilnahme an Beleidigungen von Fliegerverbündeten sowie Teilnahme an Jubelfesten von Truppenteilen, in denen Verdienst der Arbeiter einen Platz mitgemacht, und Teilnahme der praktischen Übungen der Sammelvereine und Sambustolos. Die Lohnfortzahlungen sollen ebenso der vorerwähnten Anzahl von einem halben Tage bis zu zwei Tagen nach vom Amtsvorstand genehmigt. Wird die Lohnfortzahlung für mehr als zwei Tage beantragt, so entscheidet die Eisenbahndirection.

* Leipziger Tageblatt. Bei der am Donnerstag im Connewitzer Holze abgehaltenen Teilejagd wurden 120 Kaninchen, 34 Hasenähnliche, 18 Hennen und ein Fuchs zur Strecke gebracht.

* Von der preußischen Bahn. In die Lohnabnahmen sämtlicher Eisenbahndirectionen der preußisch-hessischen Staatsbahnverwaltung werden jetzt gleichlautende Bestimmungen über die Weiterzahlung des Arbeitslohnes in Fällen der Arbeitsverhinderung wegen dringender persönlicher Angelegenheiten aufgenommen. Es heißt da: Werden Arbeiter, die nicht ausdrücklich nur vorübergehenden Angelegenheiten sind, durch dringende persönliche Angelegenheiten verhindert, ihren Dienst wahrnehmen, so kann ihnen auf Antrag für einen angemessenen Zeitraum, dessen Dauer nach den Besonderheiten des einzelnen Falles zu bestimmen ist, der Lohn fortgewährt werden. Als dringende Angelegenheiten im Sinne der Vorschriften gelten: Wahrnehmung gerichtlicher oder politischer Tätigkeiten, Auszügen beim Standesamt, Eheschließung des Arbeiters, seiner Kinder und Geschwister, Geburten, Tauen und Einsegnung in der eigenen Familie, Todesfälle oder schweren Erkrankungen der nächsten Angehörigen, Begleitung erkrankter im Haushalt des Arbeiters lebender Angehöriger zur Aufnahme in Krankenhäuser usw., ärztlich angeordnetes Herausbleiben von der Arbeit, wenn ansteckende Krankheiten in der Familie bestehen, Fernbleiben von der Arbeit, wenn Gewerkschaft oder Betriebsrat des Arbeiters besteht, Umzüge am Wohnorte oder nach anderen Orten, Teilnahme an der Verteidigung von Befestigungen oder Festungsgräben, Teilnahme an Beleidigungen von Fliegerverbündeten sowie Teilnahme an Jubelfesten von Truppenteilen, in denen Verdienst der Arbeiter einen Platz mitgemacht, und Teilnahme der praktischen Übungen der Sammelvereine und Sambustolos. Die Lohnfortzahlungen sollen ebenso der vorerwähnten Anzahl von einem halben Tage bis zu zwei Tagen nach vom Amtsvorstand genehmigt. Wird die Lohnfortzahlung für mehr als zwei Tage beantragt, so entscheidet die Eisenbahndirection.

* Leipziger Tageblatt. Bei der am Donnerstag im Connewitzer Holze abgehaltenen Teilejagd wurden 120 Kaninchen, 34 Hasenähnliche, 18 Hennen und ein Fuchs zur Strecke gebracht.

* Von der preußischen Bahn. In die Lohnabnahmen sämtlicher Eisenbahndirectionen der preußisch-hessischen Staatsbahnverwaltung werden jetzt gleichlautende Bestimmungen über die Weiterzahlung des Arbeitslohnes in Fällen der Arbeitsverhinderung wegen dringender persönlicher Angelegenheiten aufgenommen. Es heißt da: Werden Arbeiter, die nicht ausdrücklich nur vorübergehenden Angelegenheiten sind, durch dringende persönliche Angelegenheiten verhindert, ihren Dienst wahrnehmen, so kann ihnen auf Antrag für einen angemessenen Zeitraum, dessen Dauer nach den Besonderheiten des einzelnen Falles zu bestimmen ist, der Lohn fortgewährt werden. Als dringende Angelegenheiten im Sinne der Vorschriften gelten: Wahrnehmung gerichtlicher oder politischer Tätigkeiten, Auszügen beim Standesamt, Eheschließung des Arbeiters, seiner Kinder und Geschwister, Geburten, Tauen und Einsegnung in der eigenen Familie, Todesfälle oder schweren Erkrankungen der nächsten Angehörigen, Begleitung erkrankter im Haushalt des Arbeiters lebender Angehöriger zur Aufnahme in Krankenhäuser usw., ärztlich angeordnetes Herausbleiben von der Arbeit, wenn ansteckende Krankheiten in der Familie bestehen, Fernbleiben von der Arbeit, wenn Gewerkschaft oder Betriebsrat des Arbeiters besteht, Umzüge am Wohnorte oder nach anderen Orten, Teilnahme an der Verteidigung von Befestigungen oder Festungsgräben, Teilnahme an Beleidigungen von Fliegerverbündeten sowie Teilnahme an Jubelfesten von Truppenteilen, in denen Verdienst der Arbeiter einen Platz mitgemacht, und Teilnahme der praktischen Übungen der Sammelvereine und Sambustolos. Die Lohnfortzahlungen sollen ebenso der vorerwähnten Anzahl von einem halben Tage bis zu zwei Tagen nach vom Amtsvorstand genehmigt. Wird die Lohnfortzahlung für mehr als zwei Tage beantragt, so entscheidet die Eisenbahndirection.

* Leipziger Tageblatt. Bei der am Donnerstag im Connewitzer Holze abgehaltenen Teilejagd wurden 120 Kaninchen, 34 Hasenähnliche, 18 Hennen und ein Fuchs zur Strecke gebracht.

* Von der preußischen Bahn. In die Lohnabnahmen sämtlicher Eisenbahndirectionen der preußisch-hessischen Staatsbahnverwaltung werden jetzt gleichlautende Bestimmungen über die Weiterzahlung des Arbeitslohnes in Fällen der Arbeitsverhinderung wegen dringender persönlicher Angelegenheiten aufgenommen. Es heißt da: Werden Arbeiter, die nicht ausdrücklich nur vorübergehenden Angelegenheiten sind, durch dringende persönliche Angelegenheiten verhindert, ihren Dienst wahrnehmen, so kann ihnen auf Antrag für einen angemessenen Zeitraum, dessen Dauer nach den Besonderheiten des einzelnen Falles zu bestimmen ist, der Lohn fortgewährt werden. Als dringende Angelegenheiten im Sinne der Vorschriften gelten: Wahrnehmung gerichtlicher oder politischer Tätigkeiten, Auszügen beim Standesamt, Eheschließung des Arbeiters, seiner Kinder und Geschwister, Geburten, Tauen und Einsegnung in der eigenen Familie, Todesfälle oder schweren Erkrankungen der nächsten Angehörigen, Begleitung erkrankter im Haushalt des Arbeiters lebender Angehöriger zur Aufnahme in Krankenhäuser usw., ärztlich angeordnetes Herausbleiben von der Arbeit, wenn ansteckende Krankheiten in der Familie bestehen, Fernbleiben von der Arbeit, wenn Gewerkschaft oder Betriebsrat des Arbeiters besteht, Umzüge am Wohnorte oder nach anderen Orten, Teilnahme an der Verteidigung von Befestigungen oder Festungsgräben, Teilnahme an Beleidigungen von Fliegerverbündeten sowie Teilnahme an Jubelfesten von Truppenteilen, in denen Verdienst der Arbeiter einen Platz mitgemacht, und Teilnahme der praktischen Übungen der Sammelvereine und Sambustolos. Die Lohnfortzahlungen sollen ebenso der vorerwähnten Anzahl von einem halben Tage bis zu zwei Tagen nach vom Amtsvorstand genehmigt. Wird die Lohnfortzahlung für mehr als zwei Tage beantragt, so entscheidet die Eisenbahndirection.

* Leipziger Tageblatt. Bei der am Donnerstag im Connewitzer Holze abgehaltenen Teilejagd wurden 120 Kaninchen, 34 Hasenähnliche, 18 Hennen und ein Fuchs zur Strecke gebracht.

* Von der preußischen Bahn. In die Lohnabnahmen sämtlicher Eisenbahndirectionen der preußisch-hessischen Staatsbahnverwaltung werden jetzt gleichlautende Bestimmungen über die Weiterzahlung des Arbeitslohnes in Fällen der Arbeitsverhinderung wegen dringender persönlicher Angelegenheiten aufgenommen. Es heißt da: Werden Arbeiter, die nicht ausdrücklich nur vorübergehenden Angelegenheiten sind, durch dringende persönliche Angelegenheiten verhindert, ihren Dienst wahrnehmen, so kann ihnen auf Antrag für einen angemessenen Zeitraum, dessen Dauer nach den Besonderheiten des einzelnen Falles zu bestimmen ist, der Lohn fortgewährt werden. Als dringende Angelegenheiten im Sinne der Vorschriften gelten: Wahrnehmung gerichtlicher oder politischer Tätigkeiten, Auszügen beim Standesamt, Eheschließung des Arbeiters, seiner Kinder und Geschwister, Geburten, Tauen und Einsegnung in der eigenen Familie, Todesfälle oder schweren Erkrankungen der nächsten Angehörigen, Begleitung erkrankter im Haushalt des Arbeiters lebender Angehöriger zur Aufnahme in Krankenhäuser usw., ärztlich angeordnetes Herausbleiben von